

**Anhörung Tierseuchenverordnung TSV, Milchprüfungsverordnung MiPV,  
Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten VHyS:  
Anhörung bis 18. Juli 2012**

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GST

Adresse : Brunnmattstrasse 13, 3174 Thörishaus

Kontaktperson : Sarina Keller

Telefon : 031 305 35 35

E-Mail : sarina.keller@gstsvs.ch

Datum : 10.07.2012

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 18. Juli 2012 an folgende E-Mail-Adresse:  
[margot.berchtold@bvet.admin.ch](mailto:margot.berchtold@bvet.admin.ch)

**Anhörung Tierseuchenverordnung TSV, Milchprüfungsverordnung MiPV,  
Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten VHyS:  
Anhörung bis 18. Juli 2012**

**Inhaltsverzeichnis**

1. [Allgemeine Bemerkungen](#) zur Anhörung der TSV, der MiPV und der VHyS
2. Bemerkungen zur [Tierseuchenverordnung](#)
3. Bemerkungen zur [Milchprüfungsverordnung MiPV](#)
4. Bemerkungen zur [Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten VHyS](#)

Bundesamt für Veterinärwesen  
[margot.berchtold@bvet.admin.ch](mailto:margot.berchtold@bvet.admin.ch)  
Schwarzenburgstrasse 155  
3003 Bern  
[www.bvet.admin.ch](http://www.bvet.admin.ch)

**Anhörung Tierseuchenverordnung TSV, Milchprüfungsverordnung MiPV,  
Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten VHyS:  
Anhörung bis 18. Juli 2012**

**Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung der TSV, der MiPV und der VHyS**

Allgemeine Bemerkungen

Die Änderungen, welche der Klarheit, der Abgrenzung von Zuständigkeiten, der Unterstützung des Vollzugs sowie der Anpassung an den aktuellsten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Seuchenbekämpfungsprogramme dienen, werden begrüsst. Insbesondere begrüssenswert ist das in den Erläuterungen formulierte Ziel, dass die vorgeschlagenen Änderungen weder für den Bund noch die Kantone wesentliche finanzielle oder personelle Auswirkungen haben. Auf jede zusätzliche Belastung und somit Verteuerung des Vollzugs ist zu verzichten oder aber die Notwendigkeit ist umfassend zu begründen und der Mehraufwand ist auszuweisen.

Zum Formellen: die starre Struktur der Masken -Tabelle, welche keinen Einschub oder Löschen von Zellen erlaubt, erschwert sinnvolle Ergänzungen nach einem ersten Ausfüllen. Dies führt dazu, dass vorliegend teilweise mehrere Artikel in eine Zelle eingefügt werden mussten. Da in die Stellungnahme der GST die Anliegen verschiedener Sektionen eingearbeitet wurden, kam es aus dem gleichen Grund zu Formatierungsänderungen im Teil Allgemeine Bemerkungen zur TSV.

**Anhörung Tierseuchenverordnung TSV, Milchprüfungsverordnung MiPV,  
Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten VHyS:  
Anhörung bis 18. Juli 2012**

**Tierseuchenverordnung TSV**

**Allgemeine Bemerkungen**

Bei der Änderung der TSV sollte vordringlich der Vollziehbarkeit der Bestimmungen Rechnung getragen werden. Gleichzeitig sollte die Gelegenheit benutzt werden, Korrekturen und wo nötig Ergänzungen vorzunehmen. Beispielsweise hat die Herabstufung der CAE in eine zu bekämpfenden Seuche noch nicht in den vorliegenden Entwurf Eingang gefunden (vgl. Erläuterungen S. 14 zu Art. 291 Abs. 2 bis). In diesem Sinn werden untenstehend zusätzliche Änderungen vorgeschlagen:

**Art. 4 Bst. i und i bis und Art. 245 ff. (EP und APP der Schweine)**

Die Differenzierung zwischen den beiden Lungenentzündungen der Schweine wird grundsätzlich begrüsst. Die Einsichtnahme in die Verzeichnisse der Klautiere sollte auf die Gesundheitsdienste ausgeweitet werden, da diese in der Seuchenprävention und Bekämpfung eine wesentliche Rolle spielen.

**EP Art. 245 ff.**

Die **Enzootische Pneumonie** ist in der Tierseuchenverordnung Art. 245 - Art 245 h klar und gut geregelt. Die Teilsanierung ist jedoch aus folgenden Gründen nicht mehr zweckmässig:

- Lange Durchseuchungszeit, Feststellung des Zeitpunkts der vollständigen Durchseuchung kaum möglich.
- Das führt zu langer Verzögerung der Sanierung bei Unklarheit über "sicheren" Zeitpunkt, dadurch viele infizierte "aufzubewahrende" Jungtiere.
- Die Verbringung von infizierten Tieren in sog. Quarantäneställe gestaltet sich immer schwieriger; geeignete Absonderungsstallungen sind heute sehr schwierig zu finden.
- Die Verbringung von Tieren in Quarantäneställe, die über die ganze Schweiz verteilt sind, verursacht hohe Kosten: Abklärungen Absonderungsstallungen, Umstallen, Preisabschlag infizierter Tiere, Behandlung.
- Die Kosten der seuchenpolizeilich weniger sinnvollen Methode (Teilsanierung) sind daher nicht wirklich günstiger als die der sinnvolleren Methode (Totalsanierung, rasche Schlachtung, rasche Wiederaufnahme der Produktion). Es besteht zudem Unklarheit darüber, welche Kosten durch die Kantone beim Umstallen von Schweinen in Absonderungsstallungen zu tragen sind.
- Je nach Grösse und Lage der Betriebe ist eine Ausbreitung von EP auf benachbarte Betriebe eine ernst zu nehmende Gefahr.

Aus diesen Gründen stellt die GST den Antrag, die Teilsanierung bei EP nur noch in Ausnahmefällen (genetisch wertvoller Tierbestand) zuzulassen und infizierte Betriebe einer Totalsanierung (rasche Schlachtung) zu unterziehen. Dabei soll die Ausmast in Stallungen, die die Anforderungen erfüllen, im Einzelfall und auf Antrag Tierhalter weiterhin erlaubt sein.

Die Entschädigungsfrage ist mit der Branche zu diskutieren, da heute Produktionsausfälle und Tierverluste leicht durch eine Versicherung abgedeckt werden können.

**Anhörung Tierseuchenverordnung TSV, Milchprüfungsverordnung MiPV,  
Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten VHyS:  
Anhörung bis 18. Juli 2012**

Tierverluste sollten daher grundsätzlich nicht mehr entschädigt werden. Das EP-Risiko und die potentiellen Kosten bei Seuchenfällen hängen stark von den Produktionsmethoden ab. Insbesondere sind bei AFP-Ringen sowohl das EP-Risiko erhöht wie auch die Kosten bei einem EP-Fall enorm. Aus Sicht der GST sind diese Risiken im Sinne einer Stärkung der Selbstverantwortung der Branche stärker durch die Tierhalter zu tragen.

Mit dieser Lösung können folgende Ziele erreicht werden:

- Erhebliche Reduktion des Verschleppungsrisikos
- Stärkung der Wahrnehmung der Eigenverantwortung durch die Tierhalter (AFP-Ringe) mit günstiger Auswirkung auf die Seuchensituation.
- Rechtssicherheit im Bereich Kostentragung
- Reduktion der Kosten für den staatlichen Veterinärdienst, insbesondere Entlastung der Kantone vom Risiko enormer Kosten, die durch besonders risikoreiche Produktionsformen (AFP-Ringe) verursacht werden können.

Sollten diese Änderungen nicht mit der vorliegenden Revision der TSV vorgenommen werden können, sollte eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden, die die notwendigen Anpassungen im Bereich EP diskutiert und Vorschläge zu Händen einer späteren Revision erarbeitet.

**APP (Art. 246 ff.)**

Die Änderung der Bestimmungen zur APP (Art. 246 ff.) erfolgt aus den Überlegungen heraus, dass APP heute eine Faktorenkrankheit ist, deren Erreger in den Schweinebeständen weit verbreitet ist, ohne jedoch, wenigstens in gut geführten Betrieben, zu wirtschaftlich relevanten Schäden zu führen. Eine Arbeitsgruppe des öffentlichen Veterinärdienstes hat daher die Rückstufung der APP in eine zu überwachende Seuche beantragt.

Der Änderungsvorschlag folgt diesem Antrag nicht, bezeichnet die Krankheit weiterhin als eine zu bekämpfende Seuche und sieht eine unveränderte Sanierung klinisch erkrankter Bestände mit staatlicher Finanzierung vor. Auf der anderen Seite soll die Impfung gegen APP erlaubt werden und es wird auf epidemiologische Abklärungen verzichtet, was die Überwachung der APP-Situation in der Schweiz erschwert.

Es handelt sich somit um eine untaugliche Kompromisslösung, welche einerseits nicht geeignet ist, die Seuchensituation in der Schweiz zu beeinflussen, wobei klinische Fälle, welche vor allem in Betrieben mit schlechtem Management auftreten, weiterhin zu Lasten des Staates oder wo vorhanden der kantonalen Tierseuchenkassen und damit auch auf Kosten der sorgfältig arbeitenden Tierhalter saniert werden. Auf der andern Seite wird mit der Zulassung der Impfung und dem Verzicht auf epidemiologische Abklärungen die Möglichkeit aufgegeben, eine Veränderung der APP-Situation in der Schweiz rasch zu erkennen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sich die gefürchtete Krankheit (insbesondere durch neue, in der Schweiz bisher nicht aufgetretene Serotypen) wieder ausbreiten könnte. Die vorgeschlagene Lösung trägt deshalb weder den berechtigten Anliegen der Branche, noch diejenigen der Veterinärdienste Rechnung.

Im Rahmen der Flächensanierung wurde unter Einsatz erheblicher öffentlicher und privater Mittel die APP praktisch getilgt. Der heutige gute Gesundheitsstatus der Bestände betr. APP darf nicht leichtfertig aufgegeben werden. Aus tierärztlicher Sicht ist daher zu begrüßen, dass die APP beim Schwein nach wie vor als zu bekämpfende Seuche eingestuft wird. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass klinische Erscheinungen der APP häufig nur in Zusammenhang mit unzureichenden Haltungsbedingungen oder in Gesellschaft anderer Infektionen auftreten, gegen die vorbeugende Massnahmen ergriffen werden können (Bsp. Circovirus - Impfung). In diesen Fällen ist die Eigenverantwortung des Tierhalters gefordert, zumal heute (wie bei der EP) die Möglichkeit besteht, sich auf privater Basis gegen die Schäden in Folge dieser Krankheit zu versichern. Im Sinn einer Kompromisslösung, welche den Zielen sowohl des Veterinärdienstes wie auch der Branche Rechnung trägt,

**Anhörung Tierseuchenverordnung TSV, Milchprüfungsverordnung MiPV,  
Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten VHyS:  
Anhörung bis 18. Juli 2012**

unterstützt die GST folgende Lösung:

- Die APP bleibt bei den zu bekämpfenden Seuchen
- Die epidemiologischen Abklärungen werden beibehalten. Um den Aufwand zu senken, kann ein Vorgehen analog zur Überwachung der EP gewählt werden, d.h. pathologisch-anatomische Untersuchungen nur, wenn mehrere Lungen eines Schlachtpostens APP-verdächtige Läsionen aufweisen
- Die Bekämpfung wird auf klinische Ausbrüche beschränkt; der Begriff „Klinik“ ist in einer technischen Weisung genauer zu definieren
- Die Kantone leisten keine Entschädigungen für Tierverluste
- Das Impfverbot wird beibehalten

Mit dieser Lösung können folgende Ziele erreicht werden:

- Die günstige Seuchensituation in der Schweiz wird erhalten.
- Veränderungen der Seuchensituation, insbesondere auch beim Neuauftreten eines besonders pathogenen Stammes, können rasch erkannt werden. Eine Reaktion mit geeigneten Massnahmen ist rasch möglich. Zudem können weiterhin Massnahmen beim Import getroffen werden, um die Einschleppung pathogener Stämme zu verhindern.
- Die Kosten für den staatlichen Veterinärdienst werden durch einen Wegfall der Kosten für Tierentschädigungen und die aktive Überwachung (nur noch Kosten für Abklärung von Verdachtsfällen) erheblich gesenkt. Die Eigenverantwortung der Branche wird gestärkt.

Es gibt deutliche Anzeichen aus der Branche, dass sie eine Lösung im obigen Sinn unterstützen würde.

**PRRS (Art. 182 ff.)**

Ein ungelöstes Problem ist der nach wie vor zunehmende Import von Schweinesperma aus nicht anerkannt PRRS-freien Ländern in die PRRS-freie Schweiz. Im Gegensatz zum Import von Lebeltieren sind die bisher für den Import von Sperma vorgesehenen Vorsichtsmassnahmen im Verhältnis zur Gefährlichkeit der Krankheit ungenügend und beruhen grossmehrerheitlich auf der Eigenverantwortung der Importeure. Dabei ist der Import von Sperma durch die grössere Streuung, v.a. im Bereich der Hochzucht, mit einem höheren Risiko behaftet. Dies wird durch eine kürzlich abgeschlossene Risikoanalyse des BVET belegt, nach welcher alle 5 Jahre mit einem Import von infiziertem Sperma zu rechnen ist, der zu einer wahrscheinlichen Infektion von 2 - 11 Sauen führen wird (Medianwerte). Nachdem die Importzahlen seit Beginn dieser Studie weiter stark angestiegen sind, dürfte das Risiko heute noch weit höher liegen. Wie die Erfahrungen im Ausland zeigen, ist in PRRS-infizierten Gebieten eine nachträgliche Tilgung nicht mehr möglich.

Die Folgen einer Einschleppung von PRRS wären massive Gesundheitsschäden bei den Erstausrüchungen und danach eine generelle Verschlechterung des Gesundheitsstatus der Schweinebestände. Der Antibiotikaeinsatz würde ansteigen und das Ziel der Antibiotikareduktion verfehlt. Die wirtschaftlichen Folgen in schweinedichten Gebieten wie der Zentralschweiz wären gravierend. Nicht zuletzt ist die Problematik auch aus dem Gesichtswinkel des Tierschutzes relevant.

Die GST begrüsst daher die Absicht des BVET, das Risiko "Spermaimport" entsprechend zu regeln, bevor PRRS in der Schweiz wegen Samenimport ausbricht. Da die Einflussnahme der Schweiz auf die Vorgaben der EU zur Überwachung der KB-Stationen nur marginal sein dürfte, ist es äusserst begrüssenswert, dass in der Schweiz die Betriebe, die importiertes Sperma einsetzen, überwacht und mit rechtlich durchsetzbaren Auflagen versehen werden sollen. Weiter ist sicherzustellen, dass Importeure im Falle einer Einschleppung von PRRS für die Folgekosten finanziell haftbar gemacht werden können. Die Freiheit von PRRS ist für die Schweineproduktion

**Anhörung Tierseuchenverordnung TSV, Milchprüfungsverordnung MiPV,  
Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten VHyS:  
Anhörung bis 18. Juli 2012**

in der Schweiz essentiell und ist mit dem Ziel "Senkung des Antibiotikumsatzes" kongruent.

**3a. Abschnitt: Aquakulturbetriebe**

Keine Nutztierhaltung in der Schweiz muss explizit bewilligt werden. Nun soll die Bewilligungspflicht mit einem Hinweis auf die EU-Regelung für eine Nutztierhaltung erstmals eingeführt werden, was nicht nachvollziehbar ist. Wir lehnen ein Bewilligungsverfahren für Aquakulturen für schweizerische Verhältnisse grundsätzlich ab. Vorerst soll die Umsetzung in den Mitgliedstaaten differenziert aufgezeigt werden und es ist zu begründen, weshalb das Binnenland Schweiz mit der im europäischen Vergleich unbedeutenden Fischproduktion eine Bewilligungspflicht in einer Tierhaltung einführen soll. Es wird erwartet, dass die zuständigen CH- Behörden in Brüssel eine separate Lösung für die Schweiz aushandelt. In den Erläuterungen wird vermerkt, dass die vorgeschlagenen Änderungen weder für den Bund noch die Kantone wesentliche finanzielle oder personelle Auswirkungen haben. Mit der Einführung einer Bewilligungspflicht für Aquakulturbetriebe ist dies nicht einzuhalten. In den Erläuterungen wird denn auch explizit festgehalten, dass die Erteilung einer Bewilligung eine Erstinspektion des Betriebes durch das kantonale Veterinäramt voraussetzt. Auf eine weitere Belastung des Vollzugs durch die Einführung einer Bewilligungspflicht ist zu verzichten.

| Artikel                     | Kommentar / Bemerkungen                                                                                                                                                                                                                                     | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)                                                                                                                                                                                                                                           |
|-----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Art. 13 Abs. 1              | 1 Den Vollzugsorganen der Tierseuchen-, der Landwirtschafts-, der Tierschutz- und der Lebensmittelgesetzgebung ist auf deren Verlangen jederzeit Einsicht in die Verzeichnisse der Klautiere, die Bestandeskontrollen und die Begleitdokumente zu gewähren. | 1 Den Vollzugsorganen der tierseuchen-, der Landwirtschafts-, der Tierschutz- und der Lebensmittelgesetzgebung und den Gesundheitsdiensten ist auf deren Verlangen jederzeit Einsicht in die Verzeichnisse der Klautiere, die Bestandeskontrollen und die Begleitdokumente zu gewähren. |
| 15a Abs. 2                  | Die GST ist ganz entschieden gegen die Erweiterung des Personenkreises die berechtigt sind, Mikrochips zu implantieren. Der bisherige Wortlaut soll beibehalten werden.                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Art. 15b Abs. 1, 1bis und 3 | In Absatz 1bis entspricht die französische Version nicht der deutschen. Es ist verwirrend, man könnte meinen, jeder Tierarzt sei befugt, nicht nur die anerkannten.                                                                                         | Le signalement doit être relevé par une personne chargée de l'identification ou un vétérinaire reconnu et mandatés à cet effet par la Fédération suisse des sports équestres, sauf dans les cas visés à l'art. 15f.                                                                     |
| 15 c Abs. 5                 | Eine Kopie des Equidenpasses muss als gültiges Dokument zur Identifizierung genügen.                                                                                                                                                                        | Abs. 5 ist wie folgt zu ändern: Die Aufbewahrung des Equidenpasses obliegt dem Eigentümer. Wenn der Equide identifiziert oder im Equidenpass ein Eintrag vorgenommen werden muss, muss der Pass <i>oder eine Kopie davon</i> vorgewiesen werden können.                                 |

**Anhörung Tierseuchenverordnung TSV, Milchprüfungsverordnung MiPV,  
Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten VHYS:  
Anhörung bis 18. Juli 2012**

|                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 18a Abs. 3                                            | Es ist unklar, auf wen sich die Bezeichnung "der Tierhalter" bezieht. Nach Auskunft des BVET handelt es sich dabei um denjenigen, der die Bienen verbringt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Die Bezeichnung ist zu präzisieren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 19 a Abs. 2                                           | Es ist unklar, auf wen sich die Bezeichnung "der Imker" bezieht. Nach Auskunft des BVET handelt es sich dabei um denjenigen, der die Bienen verbringt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Die Bezeichnung ist zu präzisieren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 21                                                    | Aus Verständlichkeitsgründen sollte die Aufzählung der nicht - registrierungspflichtigen Betriebe als litera geführt werden<br><br>Begründung s. unter allgemeinen Bemerkungen zur TSV.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Abs. 2 ist wie folgt zu ändern: Folgende Betriebe gelten nicht als Aquakulturbetriebe:<br>a. Betriebe, welche Wassertiere zu Zierzwecken in Anlagen oder Gehegen ohne Anschluss an ein natürliches Gewässer halten;<br>b. Betriebe, welche wild lebende Wassertiere, die zum Zwecke des menschlichen Verzehrs gefangen wurden, vorübergehend und ohne Fütterung bis zur Schlachtung halten.<br><br>Abs. 7 ist zu ergänzen: das Bundesamt erlässt ... im Einvernehmen mit dem BVET und in Absprache mit den kantonale Veterinärdiensten ... |
| 22                                                    | Mit der Registrierungspflicht erhalten die Kantone alle nötigen Angaben, um in begründeten Fällen oder stichprobenweise Kontrollen durchzuführen oder Massnahmen zu ergreifen. Eine Bewilligungspflicht verteuert den Vollzug unnötigerweise und steht im Gegensatz zum explizit angeführten Ziel, dass die vorgeschlagenen Änderungen weder für den Bund noch für die Kantone wesentliche finanzielle oder personelle Auswirkungen haben sollen. Eine Bewilligungspflicht würde zudem ein Unikum in der Primärproduktion darstellen. | Art. 22 ist zu streichen. Von einer Bewilligungspflicht ist abzusehen. Entsprechend ist neu Art. 21 Abs. 6 anzupassen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Eventualiter<br>22 Abs. 2 lit.d<br><br>Art. 23 Abs. 3 | Falls an der Einführung einer Bewilligungspflicht festgehalten wird<br><br>Diese Art von Betrieben fällt gemäss neu Art. 21 Abs. 2 nicht unter den Begriff Aquakultur.<br><br>Gleichzeitig mit Inkraftsetzung der Änderungen der TSV ist vom BVET ein gesamtschweizerisch gültiges einheitliches Begleitdokument zur Verfügung zu stellen.                                                                                                                                                                                            | Art. 22 Abs. 2 lit. d ist zu streichen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |



**Anhörung Tierseuchenverordnung TSV, Milchprüfungsverordnung MiPV,  
Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten VHYS:  
Anhörung bis 18. Juli 2012**

|                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                         |
|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Art- 23 Abs. 4  | Begründung s. unter allgemeinen Bemerkungen zur TSV.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Art. 23 Abs. 4 ist zu ergänzen: ...das BVET erlässt nach Absprache mit den kantonalen Veterinärdiensten und Fischereiinspektoren ...                                                                                                    |
| Art. 100 Abs. 4 | die Sperre über ansteckungsverdächtige Rinderbestände vor Ablauf der Inkubationszeit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | ...kann nach Ablauf der Inkubationszeit...(nicht frühestens nach 10 Tagen)                                                                                                                                                              |
| 102 Abs. 2      | <p>Durch den Transport allein besteht an sich keine Ansteckungsgefahr für empfängliche Tiere. Dies gilt aber auch für den Transport von Milch. Hingegen können sich Schweine an infiziertem Fleisch anstecken. Mit der Bewilligungspflicht wurde bisher sichergestellt, dass Fleisch aus der Schutzzone nicht in den Kontakt mit Schweinen gerät.</p> <p>Aus den Erläuterungen ist nicht erkenntlich, inwiefern sich das Risiko in Bezug auf Fleisch im Vergleich zu früher geändert hat. Eine fundierte Stellungnahme kann daher nicht abgegeben werden. Nachdem der Vollzug bei den kantonalen Veterinärdiensten liegt, ist der Verzicht auf eine Bewilligungspflicht klar zu begründen.</p> | Die Bewilligungspflicht für das Verbringen von Fleisch aus der Schutzzone hinaus ist beizubehalten.                                                                                                                                     |
| 129 Abs. 1      | In Grossbetrieben ist eine pauschale Meldepflicht für jeden einzelnen Abort unverhältnismässig und führt allenfalls dazu, dass die Meldung durch den Bestandestierarzt gar nicht mehr wirklich wahrgenommen wird.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Die Meldepflicht in Bezug auf Schweine ist zu modifizieren in dem Sinne, dass eine Meldung erst bei einem gehäuften Auftreten von Aborten mit unklarer Ursache besteht.                                                                 |
| 131 Abs. 2      | Dieser Artikel steht im dritten Kapitel unter den auszurottenden Tierseuchen, obwohl die CAE seit der letzten Revision der TSV nur noch eine zu bekämpfende Tierseuche darstellt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Der Artikel ist zu streichen und allenfalls ein analoger Artikel unter dem Abschnitt CAE einzufügen                                                                                                                                     |
| 245a            | Der makroskopische Lungenbefund ist die Grundlage dafür, dass überhaupt ein Erregernachweis gemacht wird.<br>Bei der heutigen Diagnostik: Keine EP-Diagnose ohne Erregernachweis                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Art. 245a Diagnose<br>1 Enzootische Pneumonie (EP) liegt vor, wenn:<br>der Erregernachweis positiv ausfällt, und entweder die klinischen Symptome oder die serologische Untersuchung oder epidemiologische Abklärungen für EP sprechen. |
| 245c            | Durch Art. 61-63 TSV abgedeckt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Art. 245c Meldepflicht und Überwachung<br>Abs. 1 und 2 streichen<br>Abs. 3: ergänzen: Das BVET erlässt eine Technische Weisung                                                                                                          |
| 245e Abs. 3     | Ob eine akute Gefährdung benachbarter Betriebe besteht oder nur eine Gefährdung, ist kaum definierbar. Ausserdem sollte auch eine blosser Gefährdung von Nachbarbetrieben ausreichen, um die Schlachtung anzuordnen, damit einer weiteren Verbreitung vorgebeugt werden kann.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Der Text ist wie folgt zu formulieren: besteht eine Gefährdung benachbarter Bestände                                                                                                                                                    |

**Anhörung Tierseuchenverordnung TSV, Milchprüfungsverordnung MiPV,  
Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten VHs:  
Anhörung bis 18. Juli 2012**

|                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 245e Abs. 4     | Er informiert Tierhalter der benachbarten Betriebe...<br>Um eine Weiterausbreitung von EP möglichst wirkungsvoll zu verhindern sind neben den Tierhalten auf Tierärzte, SGD, und vor allem Vermarktungsorganisationen orientiert werden, denn diese nehmen bei der Bekämpfung von Tierseuchen eine zentrale Rolle ein.                                                                                                                                                                                         | Der Text ist wie folgt zu ergänzen:<br>Er informiert die Tierhalter, Tierärzte Vermarktungsorganisationen und die Gesundheitsdienste über ....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 245h            | Bemerkungen unter Allgemeines.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Art. 245h Entschädigungen<br>Tierverluste wegen EP werden nicht entschädigt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Art. 245e (alt) | Art. 245e (geltende TSV ist zu übernehmen) mit der Ergänzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 245 i (alt)     | Art. 245e (geltenden TSV ist zu übernehmen) Impfverbot gegen APP ist beizubehalten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 246             | Wie bereits in den Erläuterungen ausgeführt, soll sich die Falldefinition am klinischen Ausbruch orientieren. Dieser ist in einer Technischen Weisung näher zu definieren.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Art. 246 Diagnose<br>Anpassen: Actinobacillose (APP) liegt vor, wenn die APP in einem Schweinebestand klinisch ausgebrochen ist.<br>Ergänzen: Das BVET erlässt Technische Weisungen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 247             | Anpassung des Verdachtsfalls an die Falldefinition. In Technischen Weisungen soll der Verdachtsfall näher definiert werden. Dabei sollen auch massive Veränderungen bei einer grossen Anzahl von Tieren eines Schlachtpostens, die für einen klinischen Ausbruch sprechen, erfasst werden.<br><br>Das Impfverbot gegen die APP ist beizubehalten.                                                                                                                                                              | Art. 247 Verdachtsfall<br>Ergänzen: Verdacht auf APP liegt vor, wenn Lungenveränderungen bei der Schlachtung oder Krankheitssymptome im Bestand auf einen klinischen Ausbruch der APP hinweisen.<br>1 Bei Verdacht auf einen APP-Ausbruch...<br>2 Der Verdacht auf APP gilt als widerlegt, wenn keine klinische Erkrankung des Bestandes vorliegt oder der Erreger nicht nachgewiesen wurde.                                                                                                              |
| 248             | Nachdem sich die Diagnose APP nur noch auf klinische Fälle beschränkt, ist eine generelle Andersbehandlung von Zuchtierhaltungen und Zuchtmastbetrieben nicht mehr gerechtfertigt. Gerade von den Jungtieren geht eine höhere aerogene Gefährdung der Nachbarbetriebe aus als von den Zuchtieren.<br><br>Eine Differenzierung rechtfertigt sich bei Besamungsstationen aufgrund der Altersstruktur der Tiere sowie des eingeschränkten Tierverkehrs und der Anforderungen in Art. 54 TSV, insb. Abs. 2 lit. a. | Abs. 1: Der Kantonstierarzt ... ordnet an, dass alle Schweine des Bestandes geschlachtet und die Stallungen anschliessend gereinigt und desinfiziert werden.<br><br>Neu Abs. 2: Abweichend von Abs. 1 ordnet der Kantonstierarzt an:<br><br>lit. a: in Besamungsstationen und bei günstiger geographischer Situation in Zucht- und Zuchtmastierhaltungen Massnahmen zur Verhinderung der Verschleppung des Erregers getroffen werden.<br><br>lit. b: in Masttierhaltungen Massnahmen zur Verhinderung der |





**Anhörung Tierseuchenverordnung TSV, Milchprüfungsverordnung MiPV,  
Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten VHyS:  
Anhörung bis 18. Juli 2012**

|  |  |  |
|--|--|--|
|  |  |  |
|  |  |  |

**Anhörung Tierseuchenverordnung TSV, Milchprüfungsverordnung MiPV,  
Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten VHyS:  
Anhörung bis 18. Juli 2012**

| <b>Milchprüfungsverordnung MiPV</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Allgemeine Bemerkungen</b>       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Artikel</b>                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Artikel</b>                      | <b>Kommentar / Bemerkungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 6 Abs. 3                            | Der in der MiPV Art. 6 ergänzte Absatz 3 ist nicht korrekt. Zum einen sind die Resultate zu den Untersuchungen auf meldepflichtige Seuchen, welche bereits in Art. 312 Abs. 4 TSV geregelt sind, mit aufgeführt. Zum anderen wird eine Identifikationsnummer der untersuchten Tiere verlangt. Die Milchprüfungsverordnung sieht die Untersuchung von Tankmilchproben vor. Demnach ist eine Identifikation des Einzeltieres unmöglich. | Art. 6 Abs. 3 MiPV ist wie folgt zu ändern:<br>Sie geben die Angaben über die Herkunft der Proben, die Identifikationsnummern der Tierhaltungen und die Ergebnisse der Untersuchungen, welche im Rahmen dieser Verordnung und der VO des EVD vom 23. November 2005 über die Hygiene bei der Milchproduktion untersucht worden sind, regelmässig in die Labor-Datenbank des BVet ein. |
|                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

**Anhörung Tierseuchenverordnung TSV, Milchprüfungsverordnung MiPV,  
Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten VHyS:  
Anhörung bis 18. Juli 2012**

| <b>Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten VHyS</b> |                                |                                                      |
|-----------------------------------------------------------------|--------------------------------|------------------------------------------------------|
| <b>Allgemeine Bemerkungen</b>                                   |                                |                                                      |
| Keine Bemerkung.                                                |                                |                                                      |
| <b>Artikel</b>                                                  | <b>Kommentar / Bemerkungen</b> | <b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b> |
|                                                                 |                                |                                                      |
|                                                                 |                                |                                                      |
|                                                                 |                                |                                                      |
|                                                                 |                                |                                                      |
|                                                                 |                                |                                                      |